

Ordnung der Stadt Ratingen über die Benutzung der Grillhütte im Erholungspark Volkardey (GrillhüttenBEOR)

in der Fassung vom 18. Dezember 2001

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
	vom 22.06.1982	23.06.1982
I.	Nachtrag vom 01.03.1983	02.03.1983
II.	Nachtrag vom 02.03.1993	03.03.1993
III.	Nachtrag vom 18.12.2001	01.01.2002

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Antrag auf Benutzung	1
§ 3 Entgelt und Pfandgeld	2
§ 4 Aufsicht	2
§ 5 Verhalten	2
§ 6 Haftung	2
§ 7 Entzug der Benutzungsgenehmigung	3

§ 1 Allgemeines

Die Grillhütte ist eine öffentliche Einrichtung. Sie steht allen Bürgern zum Grillen zur Verfügung. Ihr angeschlossen ist in einem separaten Gebäude eine Küche und eine WC-Anlage. Die Benutzung von Gartenschirmen ist eingeschlossen.

§ 2 Antrag auf Benutzung

(1) Die Benutzung der Grillhütte ist mindestens eine Woche vor dem gewünschten Nutzungstermin beim Bürgermeister der Stadt Ratingen schriftlich zu beantragen.

(2) Bei Vorlage mehrerer Anträge erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.

(3) Die Grillhütte darf nur zu dem ihr zugedachten Zweck benutzt werden, und zwar grundsätzlich nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens bis 22.00 Uhr.

(4) Die Überlassung der Grillhütte durch den Antragsteller an Dritte ist unzulässig.

§ 3 Entgelt und Pfandgeld

(1) Als Kostenbeitrag wird für die Benutzung der Grillhütte pro Tag ein Entgelt in Höhe von 51,13 Euro erhoben.

(2) Vor der Benutzung ist ein Pfandgeld in Höhe von 75,00 Euro zu entrichten.

(3) Nach der Schlüsselrückgabe und einer Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Grillhütte und der dazugehörigen Anlage sowie der Gartenschirme wird der Pfandbetrag erstattet. Wird die Anlage und ihre Einrichtungen nicht in einwandfreiem Zustand verlassen, wird das Pfandgeld nur in Höhe der Summe erstattet, die nach Abzug des Betrages, der für eine Reinigung oder Reparatur notwendig ist, verbleibt.

§ 4 Aufsicht

(1) Jeder Benutzer hat, sofern er nicht persönlich verantwortlich ist, für die Benutzungsdauer einen verantwortlichen Leiter und einen Vertreter für dessen Verhinderungsfall zu benennen. Bei jugendlichen Benutzern muss der verantwortliche Leiter das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die verantwortliche Person hat sich vor und nach der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Grillhütte zu überzeugen. Beanstandungen und Schäden sind sofort zu melden.

(3) Den Anordnungen der städtischen Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

§ 5 Verhalten

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Grillhütte und die Einrichtung pfleglich zu behandeln und gegebenenfalls entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit Beschädigungen vermieden werden.

(2) Die Benutzer haben nach der Benutzung die Grillhütte und den Grill zu reinigen. Die Aschenreste sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu füllen.

(3) Geeignetes Brennmaterial zum Grillen und die erforderlichen Reinigungsgeräte sind von den Benutzern mitzubringen.

§ 6 Haftung

(1) Die Stadt und ihre Bediensteten oder Beauftragten haften gegenüber dem Benutzer oder den Besuchern von Veranstaltungen für Unfälle oder sonstige Schäden, die bei Benutzung der Grillhütte und ihrer Einrichtungen entstehen, nur insoweit, als die allgemeine Haftpflichtversicherung der Stadt eintritt. Im Übrigen haftet die Stadt weder unmittelbar noch im Wege des Rückgriffs.

(2) Die Haftung der Stadt aus § 836 BGB für den baulichen Zustand der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bleibt unberührt. Die Stadt haftet jedoch nur, sofern der Geschädigte nachweist, dass die Gefahr für ihn nicht erkennbar war.

(3) Für Gegenstände, Kleidungsstücke, Wertsachen usw., die vom Benutzer oder von Besuchern bei Veranstaltungen eingebracht werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.

(4) Der Benutzer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Zugangswegen oder die den städtischen Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Benutzung zugefügt werden.

§ 7 Entzug der Benutzungsgenehmigung

Bei Nichtbeachtung dieser Ordnung oder aus sonstigem wichtigen Grunde kann der Bürgermeister die Benutzungsgenehmigung sofort widerrufen, ohne zum Ersatz eines dem Antragsteller dadurch entstandenen Schadens verpflichtet zu sein.